

PYROPHORES METALL, N.A.G. oder PYROPHORE LEGIERUNG, N.A.G. - UN 1383 - Gefahrnr. 43 - ERICard-Nr. 4-35 - UN1383

Stoff	PYROPHORES METALL, N.A.G. oder PYROPHORE LEGIERUNG, N.A.G.
UN-Nummer	1383
Gefahrnummer	43
ADR-Gefahrzettel	
ADR-Klasse	4.2
Klassifizierungscode	S4
Verpackungsgruppe	I
ERI-Card	4-35

Unfall-Hilfeleistung

Selbstentzündlicher Stoff

1. Eigenschaften.

- **Flammpunkt** unter 60°C.
- Leicht oder spontan entzündbar.
- Gefährlich für Augen und Atemwege.
- Gefährliche Reaktion mit Wasser, bei Brand oder Brandeinwirkung.

2. Gefahren.

- Die Hitzeeinwirkung auf Behälter führt zu Druckanstieg mit Berstgefahr und nachfolgender Explosion.
- Kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
- Entwickelt giftige und reizende Dämpfe bei starker Erwärmung oder Brand.
- Die Dämpfe können unsichtbar sein und sind schwerer als Luft. Sie breiten sich am Boden aus und können in Kanalisation und Kellerräume eindringen.

3. Persönlicher Schutz.

- Umluftunabhängiger Atemschutz
- Chemikalienbeständige Kleidung bei Kontaminationsgefahr.
- Unter dem Schutzanzug gegebenenfalls Feuerschutzkleidung nach EN 469 tragen.

4. Einsatz-Massnahmen.

4.1 Allgemeine Massnahmen.

- Mit dem Wind vorgehen.
- Nicht rauchen, Zündquellen ausschließen.
- Ladung trocken halten. Kontakt mit Wasser vermeiden.
- Zahl der Einsatzkräfte im **Gefahrenbereich** beschränken.

4.2 Massnahmen bei Stoffaustritt.

- Lecks wenn möglich schließen.
- Ausgetretenes Produkt mit allen verfügbaren Mitteln auffangen.
- Keine funkenreisenden Werkzeuge verwenden. Explosionsgeschützte Ausrüstung einsetzen.
- Falls der Stoff flüssig ist, auf explosionsfähige Atmosphäre überprüfen.
- Flüssigkeit mit trockenem Sand oder anderen geeigneten trockenen Materialien aufnehmen.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde informieren.
- Falls keine Gefahren für Einsatzkräfte oder die Öffentlichkeit entstehen, Kanalisation und Kellerräume belüften.

4.3 Massnahmen bei Feuer (falls Stoff betroffen).

- Behälter mit Wasser kühlen.
- Mit **Pulver** löschen.
- Nicht mit Wasser, **Schaum** oder **Kohlendioxid** löschen.
- Brandgase wenn möglich mit Sprühstrahl niederschlagen.

5. Erste Hilfe.

- Falls der Stoff in die Augen gelangt ist, mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen und Personen sofort medizinischer Behandlung zuführen.
- Kontaminierte Kleidung sofort mit viel Wasser spülen und dann entfernen.
- Personen, die mit dem Stoff in Berührung gekommen sind oder Dämpfe eingeatmet haben, sofort medizinischer Behandlung zuführen. Dabei alle verfügbaren Stoffinformationen mitgeben.
- Bei Verbrennungen die betroffenen Hautbereiche sofort und so lange wie möglich mit kaltem Wasser kühlen. An der Haut haftende Kleidung nicht entfernen.
- Kontaminierte Kleidung sofort entfernen und betroffene Hautbereiche mit Seife und viel Wasser spülen.
- Betroffene Hautbereiche mit viel Wasser spülen.

6. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Bergung von Havariegut.

- Bergung des Produkts kann nicht mit Standardausrüstung durchgeführt werden! Sofort **Fachberater hinzuziehen**.

7. Vorsichtsmassnahmen nach dem Hilfeleistung-Einsatz.

7.1 Ablegen der Schutzkleidung.

- Vor dem Ablegen von Maske und Schutzanzug kontaminierten Anzug und Atemschutzgerät mit Wasser abspülen.
- Beim Entkleiden von kontaminierten Einsatzkräften oder bei der Handhabung von kontaminiertem Gerät chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängigen Atemschutz tragen.
- Kontaminierte Reinigungsflüssigkeit zurückhalten.

7.2 Reinigung der Ausrüstung.

- Vor Abtransport von der Einsatzstelle mit Wasser abspülen.

Quelle und Copyright

Bitte nehmen Sie die Verwendungshinweise zu den ERI-Cards auf der **ERI-Card Übersichtsseite** zur Kenntnis.

Diese ERICard kann im Original unter folgendem Link aufgerufen werden:

http://www.ericards.net/psp/ericards.psp_ericard?lang=3&subkey=13830665

© European Chemical Industry Council (CEFIC) 2015-2017.

Web <http://www.cefic.org> - Email fjo@cefic.be - Tel (+32) 2 6767266 - Fax (+32) 2 6767432